

Versicherungen

Die Schulen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor der Aufnahme der Praktikumsphasen zu informieren, dass für einen Haftpflichtschutz der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung erforderlich ist. Sie sind **nicht verpflichtet zu kontrollieren**, ob eine Haftpflichtversicherung vorliegt. [...] die Schule ist nicht verpflichtet tätig zu werden, falls eine private Haftpflicht nicht vorliegt. **Die Schule kann das Vorliegen eines Versicherungsschutzes nicht zu Teilnahmebedingung** machen. Die Entscheidung über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung liegt bei den Eltern und kann von Seiten der Schule nicht erzwungen werden.

Die Praktikumsstelle kann hingegen in eigener Verantwortung das Vorliegen einer privaten Haftpflichtversicherung und den Nachweis hierüber fordern und bei Nichtvorliegen Schülerinnen und Schüler zurückweisen. (Quelle, Infodienst Schulleitung, 289/September 2019)

Schulische Praktika

Sollen die Praktika als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, gelten hierfür die allgemein für schulische Praktika geltenden Vorgaben nach der VwV Berufliche Orientierung (auch auf der Seite www.bo-bw.de abrufbar). Dies gilt auch, wenn Praktika an schulfreien Tagen, in der unterrichtsfreien Zeit oder als individuelles Praktikum einzelner Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit als schulische Veranstaltung durchgeführt werden (s. a. Nr. 3.1.2 VwV Berufliche Orientierung).

Werden Praktika als schulische Veranstaltung durchgeführt, besteht Unfallversicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Schulische Praktika müssen von der Schule genehmigt werden.